



Informationsbroschüre
zu den

**„Richtlinien zur
Förderung der
Kinder-, Jugend-
und Familienarbeit“**

Stand: 15.03.2010

Fachbereich 4
Familie, Jugend und Soziales

Präambel

Es ist die Aufgabe der Gemeinden als örtlicher Träger der Jugendhilfen, zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien, partnerschaftlich mit der freien Jugendhilfe zusammenzuarbeiten (§ 4 Kinder- und Jugendhilfegesetz, KJHG).

Das KJHG gibt umfassende Hinweise für die Anlage und Ausgestaltung offener Kinder- und Jugendarbeit.

Die wesentliche Grundlage der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist in §1 KJHG verankert.

Danach hat jeder junge Mensch bis 27 Jahren ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

In den Bereichen Jugendbildung, Jugendkultur, Freizeit, Erholung und Elternarbeit soll dieses Recht durch ein möglichst vielfältiges Angebot sichergestellt werden.

Neben den materiellen Hilfen der Richtlinien bietet der Bereich Jugendförderung dazu den freien Trägern auch die Zusammenarbeit in Form von Beratung an. Nur bei einem konstruktiven Zusammenwirken aller Träger der Jugendhilfe wird es möglich sein, die Kinder- und Jugendarbeit in Herten positiv weiter zu entwickeln.

Impressum

Stadt Herten
Fachbereich 4



Familie, Jugend und Soziales

Redaktion: M. Böttcher

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze und Verfahren	4
1. Kinder- und Jugendbildungsarbeit	
1.1 Kinder- und Jugendbildungsveranstaltungen	6
1.2 Seminare	7
1.3 Innovative Veranstaltungen	8
1.4 Schulung für MitarbeiterInnen	9
1.5 Schulungs- und Bildungsmaterial für MitarbeiterInnen	10
1.6 Material für die Kinder- und Jugendarbeit	11
2. Freizeit und Erholung	
2.1 Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager	12
2.2 Kinderferienspaß / Stadtranderholung	14
2.3 Sonderzuschüsse für TeilnehmerInnen an Erholungsfahrten	15
3. Arbeit mit Erziehungsberechtigten (und Kindern)	
3.1 Bildungsarbeit mit Erziehungsberechtigten (und Kindern)	16
3.2 Seminare mit Erziehungsberechtigten (und Kindern)	17
4. Offene Kinder- und Jugendarbeit	
4.1 Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Betriebskostenzuschuss	18

Grundsätze und Verfahren

Grundsätze

Träger von Maßnahmen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien Anträge stellen, müssen nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (vorher § 9 JWG) anerkannt sein.

Die Anträge sind grundsätzlich vom Träger selbst zu stellen, wobei die Adresse und das Konto des Trägers anzugeben sind.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur für TeilnehmerInnen aus dem Stadtgebiet Herten in Anspruch genommen werden. Eine Ausnahme hiervon ist bei Schulungen für MitarbeiterInnen (Punkt 1.4) möglich, wenn die zu fördernden MitarbeiterInnen in Herten Jugendarbeit leisten.

Bei allen Maßnahmen hat der Träger eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

Zuschüsse der Jugendförderung können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Fördermittel von Dritten sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und müssen dem Bereich Jugendförderung der Stadt Herten bereits bei Antragsstellung mitgeteilt und im Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Der Zuschuss der Jugendförderung wird in der Regel erst dann gezahlt, wenn der Nachweis/Bewilligungsbescheid über die Drittmittel vorliegt.

Der Zuschuss der Jugendförderung ist nachrangig und darf nicht zu einer Überfinanzierung einer Maßnahme führen.

Wenn eine Maßnahme bereits aus Mitteln der Stadt Herten (außer Richtlinienförderung) gefördert wird, ist eine weitere Bezuschussung nach diesen Richtlinien ausgeschlossen.

Sind bei der Antragstellung diese Richtlinien nicht beachtet oder unrichtige Angaben gemacht worden bzw. stellt sich dies bei der Bearbeitung des Verwendungsnachweises heraus, entfällt eine Förderung.

Zuviel gezahlte Mittel sind der Stadt Herten zurück zu zahlen.

Die Veranstaltungen und Maßnahmen sollten grundsätzlich allen Hertener Kindern/Jugendlichen bzw. Familien offen stehen.

Maßnahmen mit überwiegend schulischem, religiösem, sportlichem, gewerkschaftlichem bzw. parteipolitischem Charakter können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt Herten nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die finanzielle Förderung verpflichtet den Träger an stattfindenden Trägertreffen, zu dem die Jugendförderung einlädt, teilzunehmen.

Verfahren

Grundsätzlich müssen Anträge spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für Maßnahmen des 2. Halbjahres in zweifacher Ausfertigung beim Bereich Jugendförderung gestellt werden (Formblatt), wenn in den Richtlinien nichts anderes bestimmt ist.

Verwendungsnachweise sind sofort, spätestens jedoch 1 Monat nach Beendigung der Maßnahme, d.h. 1 Monat nach dem letzten Maßnahmetag/ der Maßnahmereihe/n in einfacher Ausfertigung beim Bereich Jugendförderung einzureichen, wenn in den Richtlinien nichts anderes bestimmt ist. In besonderen Ausnahmefällen kann eine Frist verlängert werden.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen und Unterschrift des Leiters/ der Leiterin
- Programm der Veranstaltung (außer bei Richtlinienpunkt 1.5 Schulungs- und Bildungsmaterial für MitarbeiterInnen, 1.6 Material für die Jugendarbeit, 2.1 Kinder- und Jugenderholung, Fahrten und Lager, 2.3 Sonderzuschüsse für TeilnehmerInnen an Erholungsfahrten)
- Kostenaufstellung mit Originalbelegen über Einnahmen und Ausgaben (Formblatt)(außer bei Richtlinienpunkt: 1.1 Jugendbildungsveranstaltungen, 3.1 Bildungsarbeit mit Erziehungsberechtigten und Kindern und 2.3 Sonderzuschüsse für TeilnehmerInnen an Erholungsfahrten)

Wird der Termin für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten, wird kein Zuschuss gewährt. Bereits gewährte Vorschusszahlungen werden entsprechend zurückgefordert.

Bei Veranstaltungen außerhalb Hertens gelten An- und Abreisetag zusammen als 1 Tag.

1.1 Kinder- und Jugendbildungsveranstaltungen

Gefördert werden Vorträge, Kurse, Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreise etc. im Bereich der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere der musischen, soziokulturellen/ kulturellen und politischen Bildung mit einer Mindestdauer von 90 Minuten pro Veranstaltung und einem Kreis fester TeilnehmerInnen.

Die Mindestteilnehmerzahl pro Treffen beträgt 5 Hertener TeilnehmerInnen. In besonderen Einzelfällen kann die Teilnehmerzahl unterschritten werden.

Der Zuschuss beträgt 15 Euro pro Veranstaltung für höchstens 20 Treffen pro Halbjahr bzw. für höchstens 20 Treffen bis zu den Sommerferien und höchstens 20 Treffen nach den Sommerferien bis zum Ende des Kalenderjahres.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen, sowie Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Gruppe
 - Programm

ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

1.2 Seminare

Gefördert werden ein- oder mehrtägige Veranstaltungen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere der musischen, soziokulturellen/ kulturellen und politischen Bildung mit einem festen Programm mit mindestens 4 Stunden Bildungsarbeit täglich und mindestens 5 Hertener TeilnehmerInnen.

Der Zuschuss beträgt 4 Euro pro Tag und TeilnehmerIn.

Kosten für ReferentInnen können mit bis zu 50 Euro bezuschusst werden.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist mit Kostenvoranschlag bzw. Finanzierungsplan auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen, sowie Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Gruppe
 - Programm
 - Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen

ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

1.3 Innovative Veranstaltungen

Gefördert werden innovative Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit, die aufgrund ihrer Zielsetzung, Form und Zielgruppe beispielhaft und besonders förderungswürdig sind. Diese Veranstaltungen sollen Modellcharakter für die Kinder- und Jugendarbeit haben und allen Interessenten offen stehen. Aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist eine vorherige Rücksprache mit dem Bereich Jugendförderung notwendig.

Der Zuschuss beträgt bis zu 250 Euro.

Von dem Träger ist eine Eigenleistung in Höhe von zwei Drittel der Gesamtkosten zu erbringen.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist mit Kosten- und Finanzierungsplan in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr unter Darstellung der Maßnahme zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen, sowie Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Gruppe
 - Programm
 - Kostenaufstellung über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegenist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

1.4 Schulung für MitarbeiterInnen

Gefördert werden Aus- und Fortbildungen von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit ab 14 Jahren. Die Veranstaltungen müssen ein festes Programm mit mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit täglich vorweisen.

Der Zuschuss beträgt 7 Euro pro Tag und TeilnehmerIn.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen, sowie Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Gruppe
 - Programm
 - Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegenist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

1.5 Schulungs- und Bildungsmaterial für MitarbeiterInnen

Gefördert werden Anschaffungen von Materialien, Medien etc., die zur Aus- und kontinuierlichen Fortbildung der MitarbeiterInnen notwendig und geeignet sind. Die Materialien müssen Eigentum des Trägers der Jugendarbeit bleiben und inventarisiert werden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 75 % der Gesamtkosten, maximal jedoch 150 Euro pro Jahr.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beschaffung für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Kostenaufstellung (Formblatt) mit Originalbelegen und Inventarisierungsvermerkist spätestens 1 Monat nach Beschaffung beim Bereich Jugendförderung einzureichen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

1.6 Material für die Kinder- und Jugendarbeit

Gefördert werden Beschaffungen von Material für die Jugendarbeit wie z.B. Zeltmaterial oder technische Geräte.

Verbrauchsmaterial für Werken, Fotoarbeiten usw. kann nicht bezuschusst werden. Sportgeräte für Sportgruppen können aus diesen Mitteln nicht gefördert werden.

Die Materialien müssen Eigentum des Trägers der Jugendarbeit bleiben und inventarisiert werden.

Der Zuschuss beträgt bis zu 75 % der Gesamtkosten, maximal jedoch 300 Euro pro Jahr.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beschaffung für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Kostenaufstellung (Formblatt) mit Originalbelegen und Inventarisierungsvermerkist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2.1 Kinder- und Jugendholung, Fahrten und Lager

Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung.

Die LeiterInnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit Erfahrungen haben bzw. nach Möglichkeit besonders geschult sein.

Die BetreuerInnen müssen mindestens 18 Jahre alt sein und sollten über entsprechende Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen bzw. nach Möglichkeit besonders geschult sein.

Zuschussberechtigte TeilnehmerInnen sind Kinder und Jugendliche aus Herten im Alter von 6 bis 18 Jahren sowie die BetreuerInnen/LeiterInnen.

Die Mindestteilnehmerzahl für eine selbständige Maßnahme beträgt 5 Hertener TeilnehmerInnen und 1 BetreuerIn.

Je angefangene 5 TeilnehmerInnen wird ein/e weitere/r BetreuerIn anerkannt. Ab 10 TeilnehmerInnen wird 1 LeiterIn zusätzlich für die Gesamtmaßnahme anerkannt.

Zuschussfähig sind Maßnahmen zwischen 2 und 24 Tagen, wobei der An- und Abreisetag zusammen als ein Verpflegungstag zählen

Der Zuschuss beträgt 3 Euro pro Tag und TeilnehmerIn und 4 Euro pro Tag und BetreuerIn/LeiterIn, sowie 23 Euro Pauschalzuschuss pro Tag.

In besonderen Einzelfällen kann der Zuschuss höher sein, wenn die Maßnahme mit einem besonders schwierigen Teilnehmerkreis (max. 10 TeilnehmerInnen) und von einem in Herten ansässigen Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt wird.

Nehmen an einer Maßnahme weniger als 3 Hertener TeilnehmerInnen teil, beträgt der Zuschuss 3 Euro pro Tag und TeilnehmerIn und 4 Euro pro Tag und Betreuer/In bzw. Leiter/In. Der Pauschalzuschuss von 23 Euro entfällt.

In diesen Fällen reichen als Verwendungsnachweis eine Teilnehmerliste sowie eine Bestätigung des Trägers, dass die Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigen.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist mit Kostenvoranschlag bzw. Finanzierungsplan auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.

2. Der Verwendungsnachweis

- Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen
- Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen
- Bestätigung des Trägers, dass der Leiter/ die Leiterin der Maßnahme Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit hat oder Nachweis durch Vorlage der Jugendleiter-Card (Juleica)

ist spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2.2 Kinderferienspaß / Stadtranderholung

Gefördert werden offene Sommerferienangebote und Stadtranderholungen am Ort für Kinder von 6 bis 18 Jahren. Träger von Maßnahmen können nur anerkannte Gruppen sein. Im Ausnahmefall können auch Eltern- oder Stadtteilgruppen gefördert werden, wenn diese eine Veranstaltungsgemeinschaft mit dem Bereich Jugendförderung bilden. Die LeiterInnen der Maßnahmen müssen geeignet sein und sollen Erfahrungen in der Durchführung von Ferienfreizeiten oder Ferienprogrammen bzw. Stadtranderholungen haben.

Maßnahmen, die nicht offen, sondern den Mitgliedern des Trägers vorbehalten sind, können aus diesen Mitteln nicht gefördert werden.

Berücksichtigt werden alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen, insbesondere Helferhonorare, Spiel- und Bastelmaterial, Kosten für Theater, Ausflüge etc.

Der Zuschuss bei Kinderferienveranstaltungen bzw. Stadtranderholungen setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 15 TeilnehmerInnen und ein Programm von mindestens 3 Stunden täglich voraus. **Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Tag.**

Grundsätzlich ist vor der Antragsstellung eine Abstimmung mit dem Bereich Jugendförderung im Hinblick auf das Gesamtprogramm des Kinderferienspaßes und der Stadtranderholung erforderlich.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 2 Monate vor Beginn der Sommerferien zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis:
 - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen und Unterschrift des Leiters/der Leiterin der Gruppe
 - Programm
 - Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen,ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

2.3 Sonderzuschüsse für TeilnehmerInnen an Erholungsfahrten

Gefördert werden Hertener TeilnehmerInnen aus Familien mit geringem Einkommen, um an Erholungsfahrten teilnehmen zu können.

Bei der Zuschussberechnung wird die Einkommensgrenze nach § 85 Abs. 1 SGB XII zugrunde gelegt.

Teilnehmerbeiträge können voll oder teilweise übernommen werden bis zu einer Höhe von 22 Euro pro Tag und TeilnehmerIn, maximal jedoch 400 Euro.

Der Zuschuss kann pro TeilnehmerIn nur einmal jährlich für eine Maßnahme, die 2 Tage oder länger dauert, gewährt werden.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung frühzeitig vor der Fahrt durch den Träger zu beantragen.

Zur Antragsstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Aktueller Bewilligungsbescheid über ALG II oder ähnliche Leistungen oder
- Einkommensunterlagen der letzten 3 Monate (z.B. Gehaltsabrechnungen, Arbeitslosengeldbescheid, Wohngeldbescheid, Kindergeldbescheid, Unterhaltsleistungen, Renten usw.)

und

- Nachweis über die Höhe der Miete
- Nachweis über Unterhaltszahlungen
- Fahrten, die im Rahmen der offenen **Ganztags-Schul-Betreuung** (OGATA) stattfinden, können gefördert werden, wenn diese durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe durchgeführt werden. In diesem Fall wird von der Schule ein Nachweis benötigt, dass es sich um **keine Klassenfahrt** handelt (d.h. diese Fahrt muss in den Ferien stattfinden).

2. Auszahlung des Zuschusses an den Träger der Maßnahme
3. Der Verwendungsnachweis

- Anwesenheitsliste mit Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift der TeilnehmerInnen

ist spätestens 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3.1 Bildungsarbeit mit Erziehungsberechtigten (und Kindern)

Gefördert wird die Arbeit mit Erziehungsberechtigten in Form von Diskussionsveranstaltungen, Arbeitskreisen, Mutter-Kind-Gruppen etc., die der Auseinandersetzung mit erzieherischen Fragen, dem gemeinsamen erzieherischen Handeln und der Verbesserung der erzieherischen Qualifikation dienen, mit einer Mindestdauer von 90 Minuten pro Veranstaltung und einem Kreis fester TeilnehmerInnen mit mindestens 5 Hertenener Familien.

Der Zuschuss beträgt 11 Euro pro Veranstaltung, wenn diese durch eine Fachkraft (SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen, HeilpädagogInnen, LehrerInnen und ErzieherInnen) geleitet werden, sonst 8 Euro. Gefördert werden höchstens 20 Treffen pro Halbjahr bzw. höchstens 20 Treffen bis zu den Sommerferien und höchstens 20 Treffen nach den Sommerferien bis zum Ende des Kalenderjahres.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift aller Teilnehmer, sowie Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Gruppe.
 - Programm

ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

3.2 Seminare mit Erziehungsberechtigten (und Kindern)

Gefördert werden ein- oder mehrtägige Veranstaltungen mit Erziehungsberechtigten im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, die der Auseinandersetzung mit erzieherischen Fragen, dem gemeinsamen erzieherischen Handeln und der Verbesserung der erzieherischen Qualifikation dienen, mit einem festen Programm mit mindestens 4 Stunden Bildungsarbeit täglich und mindestens 5 Hertener Familien.

Der Zuschuss beträgt 4 Euro pro Tag und Familie.

Kosten für ReferentInnen können insgesamt mit bis zu 50 Euro bezuschusst werden.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist mit Kostenvoranschlag bzw. Finanzierungsplan auf Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme für das 1. Halbjahr und spätestens bis zum 01.06. für das 2. Halbjahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis
 - Anwesenheitsliste (Formblatt) mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift aller Teilnehmer, sowie Unterschrift des Leiters/ der Leiterin der Gruppe
 - Programm
 - Kostenaufstellung (Formblatt) über Einnahmen und Ausgaben mit Originalbelegen

ist spätestens 1 Monat nach Abschluss der Maßnahme beim Bereich Jugendförderung einzureichen.

3. Auszahlung des Zuschusses

Eine Vorschusszahlung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

4.1 Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Betriebskostenzuschuss

Gefördert werden im Rahmen der Besitzstandwahrung die bisherigen zuschussberechtigten Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die städtischen Zuschussleistungen setzen daher die bislang jährliche Zuwendung für die Durchführung der Arbeit im Rahmen der „Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/ Abenteuerspielplätze/ Mobile Formen“ gemäß Kinder- und Jugendförderplan NRW voraus.

Gefördert wird daher analog des aktuellen Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW.

Gemäß §12 „Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder und Jugendschutzes Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) findet Offene Kinder und Jugendarbeit „insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.“ Die Angebote richten sich an Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren. Für angemessene Räumlichkeiten, Ausstattung und ein angemessenes Rahmenprogramm im Sinne der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist daher zu sorgen.

Die Empfänger von Landesmitteln verpflichten sich zur Teilnahme am kommunalen Wirksamkeitsdialog, zur regelmäßigen Berichterstattung im Fachausschuss sowie zu einem jährlichen, trägerbezogenen Abstimmungsgespräch mit dem Bereich Jugendförderung.

Der städtische Zuschuss beträgt im Rahmen der Besitzstandwahrung jährlich:

- 3.000 Euro für Einrichtungen mit mindestens 6 Wochenstunden offener Kinder- und Jugendarbeit
- 8.000 Euro für Einrichtungen mit mindestens 12 Wochenstunden offener Kinder- und Jugendarbeit sowie einer hauptberuflich pädagogischen Fachkraft/ pädagogischen Fachkräften mit insgesamt mindestens 19,25 Stunden wöchentlich und einer Schließzeit von maximal 6 Wochen im Jahr.
- 14.000 Euro für Einrichtungen mit mindestens 20 Wochenstunden offener Kinder- und Jugendarbeit sowie einer hauptberuflich pädagogischen Fachkraft/ pädagogischen Fachkräften mit

insgesamt mindestens 39 Stunden wöchentlich und einer Schließzeit von maximal 6 Wochen im Jahr.

Grundsätzlich werden Ferienfreizeiten als Angebotszeiten anerkannt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) sollen die kommunale Förderung und die Landesförderung gemeinsam 85% der Gesamtaufwendungen des Trägers nicht überschreiten, d.h. der Träger hat einen Eigenanteil von mindestens 15% der Gesamtaufwendungen zu erbringen.

Bei einer längeren Schließzeit als 6 Wochen pro Jahr und/oder dem Fehlen einer hauptberuflichen pädagogischen Fachkraft werden die Zuschüsse anteilig gekürzt.

Verfahren:

1. Der Zuschuss ist auf Vordruck bis spätestens zum 30.10. für das Folgejahr zu beantragen.
2. Der Verwendungsnachweis (Formblatt) mit:
 - Kostenaufstellung über die Betriebsausgaben mit Originalbelegen
 - Jahresbericht mit/ und Jahresprogramm über die Angebotsstruktur, Besucherzahlen, Schwerpunktarbeit etc.
 - Nachweis über die Anstellung einer Fachkraft und die Dauer der Beschäftigung
 - Angabe der Schließzeitenist bis spätestens 28.02. dem Bereich Jugendförderung vorzulegen.
3. Auszahlung des Zuschusses

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2010 in Kraft.

